

Kurzprotokoll
für die Sitzung des Gemeinderates,
am 10.10.2016, 16:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal, Adenauerplatz 1

öffentlich

TOP 1 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse und Bekanntgaben des Oberbürgermeisters

a) Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse:

EBM Dr. Köhler nimmt Bezug auf den als Anlage beigefügten Bericht des Pressedienstes der Stadt Friedrichshafen (**DS-Nr. 2016/243**).

Hiervon wird ohne Einwendungen Kenntnis genommen.

b) European Energy Award:

EBM Dr. Köhler berichtet, dass die Verwaltung vor einigen Tagen von der europaweit zuständigen Agentur mitgeteilt bekommen habe, dass die Stadt Friedrichshafen den European Energy Award weiterhin in Gold führen dürfe, da die Stadt Friedrichshafen die Rezertifizierung erfolgreich bestanden habe. Hierauf könne man sehr Stolz sein. Im Rahmen der Auditierung habe man einen Grad von 80 % erreicht; um den Goldstandard halten zu können,

würden mindestens 75 % benötigt. Gegenüber der Erstauszeichnung mit dem Energy Award in Gold im Jahre 2012 habe die Stadt den Standard beim Bewertungsgrad um mehrere Prozent verbessern können, da man hier jedes Jahr in der Bewertung ein Stückweit zurückgestuft werde. An dieser Stelle wolle er sich bei den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung sehr herzlich bedanken, insbesondere bei Herrn Kübler, Herrn Zieger und Herrn Dr. Stottele. Die Pressestelle werde diesbezüglich eine entsprechende Pressemitteilung versenden. Am kommenden Montag finde in Luzern der Festakt zur Vergabe des European Energy Awards statt, an dem er teilnehmen werde.

öffentlich

TOP 2 Beteiligungsbericht 2015 der Stadt Friedrichshafen

Der Beteiligungsbericht der Stadt Friedrichshafen wird dem Gemeinderat zur Information vorgelegt und zur Kenntnis genommen.

Ohne weitere Aussprache ergeht die Beschlussfassung einstimmig laut Antrag.

öffentlich

TOP 3 Erstellung einer Fußgänger-/Radfahrerbrücke über die B 31 (Eckenerstraße) in Friedrichshafen, Baubeschluss
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in 2017

Dieser Antrag wird nach der Beantwortung von Fragen und kurzer weiterer Aussprache bei 21 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Anschließend wird bei 4 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen mehrheitlich folgender Beschluss gefasst:

1. Die Entwurfsplanungen der Radfahrer- und Fußgängerbrücken über die Eckenerstraße werden zur Kenntnis genommen. Der Planung/Umsetzung der Maßnahme auf Grundlage der Variante I (Schrägseilbrücke) mit geschätzten Gesamtkosten von ca. 2,2 Mio. € wird zugestimmt.
2. Für 2017 wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 450.000 € genehmigt.
3. Nach der endgültigen Herstellung wird die Fußgänger- und Radfahrerbrücke über die Eckenerstraße als beschränkt öffentlicher Weg eingestuft und die Widmung öffentlich bekanntgegeben.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Umsetzung der Maßnahme in die Wege zu leiten und die notwendigen Verträge abzuschließen.

Bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen wird mehrheitlich folgendem Deckungsvorschlag (wird von der Verwaltung noch schriftlich an die Gemeinderatsmitglieder übersandt) zugestimmt:

Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgabe wird ein kleiner Teil der Mittel, die im Fallenbrunnen in Bezug auf die Straßensanierung im Zusammenhang mit der Erweiterung mit der DHBW vorgesehen waren, verwendet.

öffentlich

TOP 4 Schulzentrum Ailingen (Grund- und Realschule)
Planung der Außenanlage im Umfeld der neuen Schulsporthalle
Ausschreibung der Landschaftsbauarbeiten

1. Die vorgestellte Planung der Außenanlage, Bauabschnitt 1 (im Umfeld der

Sporthalle) beim Schulzentrum Ailingen mit Kosten in Höhe von 743.000 EUR wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Realisierung der Außenanlagen im Umfeld der Sporthalle Ailingen die weiteren Schritte in die Wege zu leiten und die erforderlichen Verträge abzuschließen.

Nach der Beantwortung von Fragen und kurzer weiterer Aussprache ergeht die Beschlussfassung einstimmig laut Antrag, mit der Maßgabe, dass die Felsenbirne aus der Pflanzliste herausgenommen und folgender Zusatz aufgenommen wird: „Für die Bepflanzung werden insektenfreundliche, aber keine feuerbrandgefährdeten Pflanzen vorgesehen.“

öffentlich

TOP 5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 213 "Hägleweg"
Einleitungsbeschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat beschließt, dem vorliegenden Antrag der Real Massivhaus & Immobilien GmbH, Bau- und Betreuungs-KG auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) für die Teiländerung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 124 „Änderung Jettenhausen Süd-Ost“ bzgl. des Grundstücks Flst.Nr. 74/1 auf der Basis der beigelegten Planungskonzeption stattzugeben.

Nach der Beantwortung von Fragen und kurzer weiterer Aussprache wird der Antrag von StR Weber in dem Sinne, dass die Themen dieses Antrages in einer separaten Sitzung behandelt werden sollen, bei 21 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Anschließend ergeht die Beschlussfassung bei 1 Enthaltung mehrheitlich gemäß dem von der Verwaltung gestellten Beschlussantrag mit folgendem Zusatz: „Die Kosten für das Verfahren sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen.“

öffentlich

TOP 6 Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 108 "St. Georgen I"
Aufstellungsbeschluss

1. Die Aufstellung der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 108 „St. Georgen I“ einschließlich der Aufhebung der zugehörigen Satzung über örtliche Bauvorschriften wird beschlossen. Grundlage ist der Lageplan (Vorentwurf) vom 03.08.2016 (Anlage 2) sowie die Begründung (Vorentwurf) vom 03.08.2016 (Anlage 1).
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird durch öffentliche Bekanntmachung und dreiwöchigen Aushang im Technischen Rathaus durchgeführt.
3. Die zu beteiligenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) um Stellungnahme gebeten.
4. Für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung beschrieben und bewertet werden.

Nach der Beantwortung von Fragen ergeht die Beschlussfassung einstimmig laut Antrag.

öffentlich

TOP 7 Aufstellung von Klarstellungssatzungen, Satzungsbeschlüsse

1. Den Abgrenzungen der Klarstellungssatzungen für Furatweiler, Lindenholz, Wannenhäusern, Appenweiler, Lempfriedsweiler, Krehenberg und Habratsweiler, wie in den Lageplänen jeweils vom 30.08.2016 dargestellt, wird zugestimmt.
2. Die jeweils dazugehörigen Begründungen werden in den Fassungen vom 30.08.2016 festgelegt.
3. Es wird folgende Satzung über die Klarstellungssatzung „Furatweiler“ erlassen:

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat am 10.10.2016 die Klarstellungssatzung „Furatweiler“ als Satzung beschlossen.
Einziges Paragraph:

Die Klarstellungssatzung besteht aus dem Lageplan vom 30.08.2016. Die Grenzen des Geltungsbereichs des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind im Lageplan eingezeichnet. Innerhalb dieser festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

4. Es wird folgende Satzung über die Klarstellungssatzung „Lindenholz“ erlassen:

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat am 10.10.2016 die Klarstellungssatzung „Lindenholz“ als Satzung beschlossen.

Einziges Paragraph:

Die Klarstellungssatzung besteht aus dem Lageplan vom 30.08.2016. Die Grenzen des Geltungsbereichs des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind im Lageplan eingezeichnet. Innerhalb dieser festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

5. Es wird folgende Satzung über die Klarstellungssatzung „Wannenhäusern“ erlassen:

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat am 10.10.2016 die Klarstellungssatzung „Wannenhäusern“ als Satzung beschlossen.

Einziges Paragraph:

Die Klarstellungssatzung besteht aus dem Lageplan vom 30.08.2016. Die Grenzen des Geltungsbereichs des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind im Lageplan eingezeichnet. Innerhalb dieser festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

6. Es wird folgende Satzung über die Klarstellungssatzung „Appenweiler“ erlassen:

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat am 10.10.2016 die Klarstellungssatzung „Appenweiler“ als Satzung beschlossen.

Einziges Paragraph:

Die Klarstellungssatzung besteht aus dem Lageplan vom 30.08.2016. Die Grenzen des Geltungsbereichs des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind im Lageplan eingezeichnet. Innerhalb dieser festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

7. Es wird folgende Satzung über die Klarstellungssatzung „Lempfriedsweiler“ erlassen:

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat am 10.10.2016 die Klarstellungssatzung „Lempfriedsweiler“ als Satzung beschlossen.

Einziges Paragraph:

Die Klarstellungssatzung besteht aus dem Lageplan vom 30.08.2016. Die Grenzen des Geltungsbereichs des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind im Lageplan eingezeichnet. Innerhalb dieser festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

8. Es wird folgende Satzung über die Klarstellungssatzung „Krehenberg“ erlassen:

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat am 10.10.2016 die Klarstellungssatzung „Krehenberg“ als Satzung beschlossen.

Einziges Paragraph:

Die Klarstellungssatzung besteht aus dem Lageplan vom 30.08.2016. Die Grenzen des Geltungsbereichs des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind im Lageplan eingezeichnet. Sie beinhalten räumlich die „Abrundungssatzung Krehenberg“ (rechtsverbindlich durch Bekanntmachung vom 18.12.1998), deren Festsetzungen hiervon jedoch nicht berührt werden. Innerhalb der festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

9. Es wird folgende Satzung über die Klarstellungssatzung „Habratsweiler“ erlassen:

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat am 10.10.2016 die Klarstellungssatzung „Habratsweiler“ als Satzung beschlossen.

Einziges Paragraph:

Die Klarstellungssatzung besteht aus dem Lageplan vom 30.08.2016. Die Grenzen des Geltungsbereichs des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind im Lageplan eingezeichnet. Innerhalb dieser festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ohne Aussprache ergeht die Beschlussfassung einstimmig laut Antrag.

öffentlich

TOP 8 Zuschuss Sanierung Kindergarten St. Christophorus

1. Die Katholische Gesamtkirchenpflege Friedrichshafen erhält für die Sanierung des Kindergarten St. Christophorus einen Zuschuss aus Mitteln der Zeppelin-Stiftung in Höhe von 70% der anrechnungsfähigen Kosten, maximal jedoch 820.324,40 Euro.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, Abschlagszahlungen zu leisten. Nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt die Schlusszahlung auf der Grundlage einer nachprüfaren Baukostenabrechnung in Form einer Kostenfeststellung gem. DIN 276.

Ohne Aussprache ergeht die Beschlussfassung einstimmig laut Antrag.

öffentlich

TOP 9 Zuschuss zur Sanierung der Schlosskirchen-Orgel

1. Für die Restaurierung der Weigle-Orgel in der Schlosskirche erhält die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Friedrichshafen einen Zuschuss aus Mitteln der Zeppelin-Stiftung i.H.v. EUR 100.000.
2. Die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von EUR 100.000 wird genehmigt. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen aus Dividenden.

Ohne Aussprache ergeht die Beschlussfassung bei 3 Enthaltungen mehrheitlich laut Antrag.

öffentlich

TOP 10 Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH (WFB):
Übernahme der Gesellschafteranteile der Stadt Friedrichshafen durch den Landkreis Bodenseekreis

- 1. Die Gesellschafterin Stadt Friedrichshafen nimmt das Angebot des Landkreises zur Übernahme ihres Geschäftsanteiles an der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH an.**
- 2. Die Stammkapitaleinlage der Stadt Friedrichshafen an der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH wird zum Nennbetrag zum 01. Januar 2017 an den Landkreis Bodenseekreis GmbH übertragen.**
- 3. Die Gesellschafterin Stadt Friedrichshafen stimmt sämtlichen Maßnahmen zu, die erforderlich sind, um die geänderte gesellschaftliche Struktur der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH zu schaffen.**
- 4. Gemäß § 104 Abs. 1 GemO wird der Vertreter der Stadt Friedrichshafen angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH dem noch anzupassenden Gesellschaftsvertrag, dem**

Verkauf der Gesellschaftsanteile und aller weiteren noch erforderlichen Beschlüsse für die Anteilsübernahme durch den Landkreis zuzustimmen.

- 5. Die Gesellschafterin Stadt Friedrichshafen erwartet und legt Wert darauf, dass die Stadt Friedrichshafen auch nach der Übernahme der Geschäftsanteile durch den Landkreis Bodenseekreis weiterhin im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH angemessen und im erforderlichen Umfang vertreten sein wird und dies im Gesellschaftsvertrag entsprechend geregelt wird. Herr Oberbürgermeister Brand wird ermächtigt und beauftragt mit dem Vertreter des Landkreises Bodenseekreis insoweit entsprechende Verhandlungen im Rahmen der Anteilsübernahme zu führen.**

- 6. Die Gesellschafterin Stadt Friedrichshafen ermächtigt und beauftragt Herrn Oberbürgermeister Brand zur weiteren finalen Ausgestaltung aller erforderlichen Verträge sowie alle Maßnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung der vorstehenden Beschlüsse notwendig und zweckdienlich sind. Die Zustimmung der Gesellschafterin Stadt Friedrichshafen zu der vorgenannten Vertragsänderung und den zu fassenden Beschlüssen umfasst auch solche Änderungen und Ergänzungen, die vor dem rechtsgültigen Abschluss der Verträge erforderlich werden aufgrund ggf. weiterer Abstimmungen im Gesellschafterkreis zwischen den Vertragspartnern einerseits sowie aufgrund der Abstimmungen der Verträge mit der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Registergericht oder sonstigen Dritten andererseits; soweit es sich hierbei nicht um grundlegende wesentliche Änderungen handelt. Dies schließt jeweils die erforderliche Weisung an den Vertreter der Stadt Friedrichshafen zur Abstimmung in der Gesellschafterversammlung mit ein.**

Ohne weitere Aussprache ergeht die Beschlussfassung einstimmig laut Antrag.

öffentlich

TOP 11 Einbringung gestellter Anträge

1. Die eingebrachten Anträge (s. Anlage 1,2 und 3) werden zur Kenntnis genommen.

2. Sie sind den zuständigen Gremien spätestens zur übernächsten Sitzungsrunde im November 2016 zur Entscheidung vorzulegen. Ist dies nicht möglich, ist dem Gemeinderat vom zuständigen Fachamt rechtzeitig ein Zwischenbescheid, der das vorgesehene Behandlungsdatum enthält, zu erteilen.

Ohne Aussprache ergeht die Beschlussfassung einstimmig laut Antrag.

öffentlich

TOP 12 Einwohnerfragestunde (18:00 Uhr)

Es liegen keine Anfragen oder Wortmeldungen aus der Einwohnerschaft vor.